

Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen.

(2) Auszüge nach Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle zwölf Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates zugestellt.

(3) Die beiden Vertragsstaaten übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragsstaaten nach den Bestimmungen des Artikels 11 dieses Vertrages.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 25

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragsstaates auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragsstaates können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden.

Teil V

Kollisionsnormen

1. Personenrecht

Artikel 26

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 27

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach dessen Gesetzen die juristische Person begründet worden ist.

Artikel 28

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Gerichte des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder

die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 wenden die Gerichte der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

2. Familiensachen

Artikel 29

Eheschließung

(1) Bürger beider Vertragsstaaten, die beabsichtigen, die Ehe zu schließen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Staates, dessen Staatsbürger sie sind. Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 30

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Artikel 31

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch das Gericht dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Ehescheidung

Artikel 32

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.